

**Übereinkommen
zwischen der Regierung des Kantons Appenzell I. Rh.
und dem Schweizerischen Verein von Dampfkessel-
Besitzern in Zürich über den Vollzug des kantonalen
Standeskommissionsbeschlusses betreffend Aufstellung
und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen**

vom 4. Juli 1925

Gegenseitig genehmigt am 8./12. Januar 1926.

Art. 1

¹Gesuche um Aufstellung eines Dampfkessels oder Dampfgefässes werden der Prüfungsstelle durch Vermittlung der Polizeidirektion zur Begutachtung zugestellt.

²Die begutachteten Gesuche werden an die Polizeidirektion zurückgeleitet.

Art. 2

¹Die Polizeidirektion teilt ihren Entscheid über die Aufstellung des Dampfkessels oder Dampfgefässes der Prüfungsstelle mit.

²Dasselbe geschieht überhaupt mit Verfügungen, die sich auf den Vollzug des Standeskommissionsbeschlusses vom 4. Juli 1925 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen erstrecken.

Art. 3

¹Die Prüfungsstelle erhebt die Kosten in Nachachtung von Art. 12 des Standeskommissionsbeschlusses vom 4. Juli 1925 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen gemäss Tarif, beschlossen durch den Vorstand des Schweizerischen Vereins von Dampfkessel-Besitzern oder in besondern Fällen nach Ergebnis der eigenen Kosten.

²Für Arbeiten, die die Prüfungsstelle in besondern Auftrag der Kantonsregierung ausführt, können dieser die Kosten angerechnet werden.

³Die Kantonsregierung haftet der Prüfungsstelle für innerhalb von 3 Monaten nicht gedeckte Guthaben.

Art. 4

Der Schweizerische Verein von Dampfkessel-Besitzern hinterlegt bei der Regierung den gültigen Tarif und die Statuten; er übermittelt ihr die Jahresberichte.

Art. 5

¹Der Vollzug von Art. 8 des Standeskommissionsbeschlusses vom 4. Juli 1925 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen (Verhütung von Brandschäden) erstreckt sich nicht nur auf Betriebsräume, die dieser unterliegen, sondern auch auf solche, die der Schweizerische Verein von Dampfkessel-Besitzern in Ausübung des bundesrätlichen Mandates überwacht.

²Für ihre feuerpolizeiliche Tätigkeit verrechnet die Prüfungsstelle keine Kosten, sofern nicht besondere Aufträge der Kantonsregierungen auszuführen sind.

Art. 6

¹Dieses Übereinkommen fällt dahin, wenn der Standeskommissionsbeschluss vom 4. Juli 1925 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen ausser Kraft tritt.

²Das Übereinkommen kann auf 30. Juni oder 31. Dezember jedes Jahres beidseitig gekündigt werden mit halbjährlicher Kündigungsfrist.